

Anlage 2
(Muster)**Bordbuch**

Laufende Nr.

Die Eintragungen in diesem Buch müssen dauerhaft und in lesbarer Schrift (z.B. Druckschrift) vorgenommen werden.

Name des Schiffes: Amtliches Kennzeichen:

Anleitung zur Führung des Bordbuches

1. Laufende Nummer

Das erste Bordbuch eines jeden Fahrzeuges muß von Behörde mit einem Kontrollvermerk versehen werden, die dem Fahrzeug die Zulassungsurkunde erteilt hat. Alle nachfolgenden Bordbücher können von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer numeriert und mit einem Kontrollvermerk versehen werden, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muß unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden. Das ungültig gezeichnete Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

2. Eintragungen im Bordbuch

Die Eintragungen, die der Schiffsführer in dem vorliegenden Bordbuch zu machen hat, müssen den Vorschriften der Schiffsbesatzungsverordnung entsprechen.

Die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder kann folgendermaßen eingetragen werden:

Sch = Schiffsführer

St = Steuermann

Bm = Bootsmann

Mm = Matrosen-Motorwart

Mt = Matrose

Lm - Leichtmatrose

Mc = Maschinist

Auf jeder Seite sind folgende Eintragungen zu machen:

-

- sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt:

1. Spalte - Datum (Tag und Monat)

2. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)

3. Spalte - Ort des Beginns der Fahrt
 4. Spalte - Strom-Kilometerangabe für diesen Ort
- sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:
 1. Spalte - Datum (Tag und Monat), sofern es sich vom Fahrtantrittsdatum unterscheidet
 5. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 6. Spalte - Ort, wo das Fahrzeug stillliegt
 7. Spalte - Stromkilometerangabe für diesen Ort.
 - sobald das Fahrzeug seine Fahrt wiederaufnimmt: gleiche Eintragungen, sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt
 - sobald das Fahrzeug seine Fahrt beendet: gleiche Eintragungen, sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht
 - Die Spalte 8 ist auszufüllen, wenn die Besatzung zum ersten Mal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.
 - In den Spalten 9 bis 11 sind für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Ruhezeiten einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens um 08 Uhr am nächsten Tag zu machen. Wenn die Besatzungsmitglieder ihre Ruhezeiten in einem regelmäßigen Turnus einlegen, genügt ein einziges Schema pro Fahrt.
 - In die Spalten 12 und 13 ist bei Änderung der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs einzutragen.

Verwaltungsübertretungen / Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Schiffsbesatzungsverordnung können mit Geldstrafe geahndet werden; das gilt auch, wenn das Bordbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird.

(Es folgt der gültige Text der Schiffsbesatzungsverordnung)

